

## V.

# Miszellen.

### I.

## Beiträge zur Geschichte des Schönhofs zu Wiedenbrück.

Von C. Harßjewinkel, Amtsrichter in Recklinghausen. (†)

Der Schönhof, ein ehemaliges Ravensbergisches Lehen, bestand aus zerstreuten Grundstücken in und bei Wiedenbrück. Er hatte den Geldzehnten in einem Teile des Stadtfeldes Wiedenbrück und den Kornzehnten von den in der Gemeinde St. Vit, nahe der münsterländischen Grenze belegenen Höfen Rüdingloh, Meintrup, Beringmeier, Wender und Knipphöver oder von Teilen dieser Höfe.<sup>1)</sup>

Der in der Stadt beim neuen (Lippstädter) Tore belegene Schönhofplatz mit dem Lehnschaufe erstreckte sich von der Wasserstraße bis an die Ems und die städtischen Befestigungen. Von dem Amtshause Reckenberg war er durch die sog. Tiefe, einen sehr breiten und tiefen Festungsgraben, getrennt. Ehedem gehörte dazu auch ein dem Lehnschaufe gegenüberliegendes Leibzuchtschaus nebst Garten, sodaß der Platz von der Wasserstraße durchschnitten wurde.

Die übrigen Grundstücke lagen vor dem neuen und dem Langenbrücker Tore, also am linken Ems-Ufer, und zwar hauptsächlich an der Faulenstraße, dem Lühmernwege, der Hövetlindenstraße, am Heitbrink und an der Lehmkuhle. Eine Wiese, die indes in den ältesten Verzeichnissen nicht erwähnt wird, lag an der Eggester (Eusternbach) in Batenhorst.

Im Gemenge mit den im Stadtfelde liegenden Grundstücken befanden sich die Behntländereien, welche sich vom Hamelbache (hinter der Burg)<sup>2)</sup> bis zum freien Stuhl (am Wege nach Rheda) erstreckten. Diese umfaßten nach einem notariellen Verzeichnisse vom Jahre 1639 zirka 180 Wiedenbrücker Müddesaat (1 Müddesaat = 2 Wiedenbrücker Scheffelsaat = 1½ Dsnabrücker Scheffelsaat)<sup>3)</sup>, die Bestandteile des Schönhofs ungefähr 80 Müddesaat, also 120 Dsnabrücker Scheffelsaat.

Daß der Schönhof ein Burgmannslehen (feudum castrense) gewesen ist, wie Eichhoff vermutet, dürfte wohl ausgeschlossen sein. Die Stadt Wiedenbrück ist von dem Bischöfe zu Dsnabrück auf bischöflichem Grunde

<sup>1)</sup> Soweit Quellenangaben fehlen, beruht die Darstellung auf Urkunden im Besitze des Verfassers.

<sup>2)</sup> Die jetzige Bezeichnung „auf der Burg“ ist unrichtig.

<sup>3)</sup> Allgem. Reichs-Kalender für Dsnabrück. Jahrg. 1811. S. 40 a. E.

angelegt worden.<sup>1)</sup> Infolgedessen unterstanden die dortigen Burgmannshöfe der Lehnshoheit des Bischofs, während der Schönhof von jeher ein Ravensbergisches Lehen war.

Es ist auch durchaus wahrscheinlich, daß dem Grafen von Ravensberg die Grafenrechte in Wiedenbrück zugestanden haben, welche der Bischof von Osnabrück hier unzweifelhaft nicht besaß. Die Lage des Schönhofs, welcher nebst den Zehntländereien die Südseite der kleinen Stadt in einem weiten Bogen umspannte, von uralten Landstraßen<sup>2)</sup> durchschnitten wurde und sich mit einem verhältnismäßig kleinen Stücke zu beiden Seiten des neuen Tores über das rechte Ufer der Ems in die befestigte Stadt hineinschob, sowie die geringe Entfernung der münsterländischen Grenze, welche Nordhoff aus wichtigen Gründen für eine uralte Völkergrenze hält,<sup>3)</sup> scheinen dafür zu sprechen, daß vor der Gründung der Stadt die Grafen von Ravensberg hier, an der jüdlichen Grenze ihres Amtsbezirks, je eine Tagereise von Bielefeld, Lippstadt und Hamm entfernt, den Versuch gemacht haben, durch Landerwerb ihre Herrschaft zu befestigen und sich einen Übergang über die Ems zu sichern, und daß der Schönhof den Rest ehemaliger größerer Besitzungen dieser Grafen gebildet hat.

Nach der Lage und Größe des Hofes und der erwähnten Zehntländereien zu urteilen, scheint das Lehen ehemals ein aus einem Haupthofe und mehreren Nebenhöfen bestehendes Landgut (Villikation) gewesen zu sein. Vermutlich haben nach der Entstehung der Stadt Wiedenbrück die Besitzer der Höfe nach und nach zu ihrer Sicherheit ihren Wohnsitz in die befestigte Stadt verlegt, und der Hofesverband hat sich allmählig aufgelöst. An der Stelle der an den Haupthof zu leistenden Dienste und Naturalabgaben ist ein Geldzehnt getreten, dessen niedriger Betrag sein hohes Alter bestätigen dürfte.<sup>4)</sup>

Der Schönhof gehörte vom Anfange des 14. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts nacheinander den Familien Vinke von Ostenselde, Hoberg zu Latenhausen, von Ketteler zu Hovestadt und von Heyden zu Hovestadt als Lehen.

Bis 1638 wurde der Hof von einem Meier (Villicus) bewirtschaftet, dessen Recht als eine Meierstattliche Gerechtigkeit (jus colonatus) bezeichnet wird. Damals wurde der Meier zu Schönhof, der seit 1625 zahlreiche

<sup>1)</sup> Ludorff, — Eichhoff, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wiedenbrück, Münster 1901, S. 72.

<sup>2)</sup> Es kommen in Betracht die Landstraßen von Wiedenbrück nach Lippstadt, nach Stromberg-Hamm mit einer Abzweigung nach Delde und nach Rheda-Münster.

<sup>3)</sup> Nordhoff, Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Warendorf.

<sup>4)</sup> Er belief sich im ganzen auf 20 Taler  $\frac{1}{2}$  Blaumüser.

Lehnstücke widerrechtlich veräußert hatte, aus diesem Grunde durch Urteil des Gografen Meuerus Eggers, welches 1674 in höherer Instanz bestätigt wurde, seines Rechts für verlustig erklärt und mit Weib und Kindern von dem Hofe verwiesen. Seitdem haben die Lehnträger das Gut auf ihre eigene Rechnung bewirtschaftet.

Als erster Besitzer des Schönhofes wird Amor Vinke<sup>1)</sup> (Niederdeutsch Omer, in lat. Urk. auch wohl Omerus), ein Sohn des Ritters Heinrich von Ostenvelde, urkundlich erwähnt. Die Familie Vinke besaß damals mehrere Güter in der Wiedenbrücker Gegend. Am 21. Dezember 1329 verkaufte der genannte Heinrich mit Zustimmung seiner Frau Jda und seiner Söhne Requinus und Omerus dem Dechant und dem Kapitel zu Wiedenbrück eine ihm nach Zehntrecht zustehende Geldrente aus dem Hofe Wurber. — Am 1350 wurde Amor Vinke vom Bischofe zu Osnabrück mit dem Hofe Rüdingloh in St. Vit, 3 Burgmannshäusern, einem Hause zu Röckinghausen und dem Hause des Arnold zu Spechterhardt (Spezard) in den Pfarreien Wiedenbrück und Neuentkirchen belehnt.<sup>1)</sup> — 1358 verkauften Albrecht Vinke von Ostenvelde, Drube, seine Ehefrau und ihr Sohn Requin dem Dechant und Kapitel zu W. eine Geldrente aus ihrem Hause „tome Dyke“ im Kirchspiel Ostenvelde. — 1361 verkauften Hermann Gryp und Albrecht von Asholte dem Ritter Omer Vinke von Ostenvelde sechs Stücke Pachtland in Batenhorst. — Omer Vinke und seine Frau Margareta stifteten sechs Mütte Korn aus ihrem Kamp an der Hövetlindenstraße zum Besten des Gasthauses zum heiligen Geist zu W. Dieser Kamp gehörte zum Schönhof, und die Stiftung ward 1494 von den Brüdern Johann und Heinrich Hoberg erneuert. — Im Jahre 1360 wurde Omer Vinke von dem Propst zu St. Mauriz bei Münster mit dem Haupthofe Beckingtorp im Kirchspiel Herzebroek belehnt. Dieses Lehen blieb bis 1483 bei der Familie Vinke. Damals wurde Johann Hoberg zu Tatenhausen, ein Sohn des Johann H., damit belehnt.<sup>2)</sup> — In demselben Jahre wurde diesem der Schönhof als Ravenbergisches und der Burghof zu Hovestadt als Kölnisches Lehen übertragen. Der den Schönhof betreffende Reversalbrief, in welchem derselbe als Mannlehen bezeichnet wird, ist am 28. Mai 1483 ausgestellt. — Heinrich Hoberg, ein Sohn des Johann,

<sup>1)</sup> Ludorff, — Eichhoff, Bau- u. Kunstdenkmäler d. Kr. Wiedenbrück. Münster 1901, S. 77 nennt ihn fälschlich Clamor.

<sup>2)</sup> Lodtmann, Acta Osnabrugensia, S. 82 u. 164. Man könnte hiernach vermuten, daß der ehemalige Haupthof Rüdingloh später unter die Besitzer der benachbarten Bauernhöfe aufgeteilt, und diesen hierbei die Kornzehnte von den erhaltenen Teilen zum Besten des Schönhofs auferlegt ist. Stammtafel d. Familie Vinke bei Fahne, Gesch. d. Dynasten v. Bocholtz I, 170.

ward 1527 mit dem Burglehen zu Hovestadt<sup>1)</sup> und 1528 mit dem Schönhofe belehnt. Die Erbtöchter Klara Hoberg zu Latenhausen, eine Tochter des Johann H., heiratete Goswin Ketteler zu Hovestadt. Deren Sohn Dietrich Ketteler zu Horst wurde 1543 von der Abtei Werden nach dem Tode des Heinrich Hoberg belehnt.<sup>2)</sup> — Am 30. März 1640 wurde der unmündige Konrad Ketteler als Lehnfolger seines Vaters Goswin und am 14. Januar 1670 Dietrich Georg von Heyden mit dem Schönhof samt den dazu gehörigen Zehnten belehnt.<sup>3)</sup> — Gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts befand sich der Schönhof in einem sehr verwahrlosten Zustande. An der Stelle des längst verfallenen Wohnhauses lag ein Wassergraben, Meiernteich genannt, hinter diesem ein Erdwall und in einiger Entfernung hinter dem Walle ein zweiter Graben (der vermutlich die östliche Grenze bildete). Vielleicht waren die Gräben und Wälle im dreißigjährigen Kriege zur Verstärkung der städtischen Befestigung angelegt worden. Der Schönhofplatz wurde von den Bürgern als Viehweide benutzt. Alle sonstigen Teile und Zubehörstücke des Lehens waren im Laufe der Zeit teils durch die Vasallen, teils durch den Meier verpfändet oder veräußert worden. Zwar hatte bereits der Vormund des minderjährigen G. C. Ketteler, Oberst W. D. von Wendt zu Krassenstein, gegen die Detentoren geklagt, und in den Jahren 1638, 1642 und 1674 obliegende Urteile erwirkt.<sup>4)</sup> Die Vollstreckung der Urteile stieß indes auf unüberwindliche Schwierigkeiten, und G. D. von Heyden gelangte, wie seine Witwe später in einem Briefe hervorhob, zeitlebens nicht in den Genuß von eines Hellers Wert vom Schönhof.<sup>4)</sup> — Im Jahre 1705 bot der Altvaterliche Hofgerichtsrat Dietrich Georg von Heyden zu Hovestadt das Lehen dem Rentmeister des Amtes Reckenberg, Franz Wilhelm Harjewinkel zum Kauf an. Er erwirkte auch den lehnherrlichen Veräußerungskonjens, starb aber, bevor ein Kauf zustande gekommen war, am 2. März 1706, ohne Leibeserben zu hinterlassen. Da seine Agnaten die rechtzeitige Rutung versäumten, wurde der Schönhof auf Veranlassung der Ravensbergischen Lehnkammer dem Rentmeister Harjewinkel offeriert und von ihm gemutet. Nach dem Berichte, den der Rat Arn. Henr. v. Meinders am 23. 11. 1710 der Lehnkammer, und diese damit übereinstimmend

<sup>1)</sup> Fahne, Gesch. d. westfäl. Geschlechter, S. 219. Westfalia III, 1, S. 24.

<sup>2)</sup> Fahne, daselbst.

<sup>3)</sup> Fahne, daselbst S. 219.

<sup>4)</sup> In der Regel besorgte der Droste gemeinsam mit dem Rentmeister die Verwaltung des Amtes, wozu auch die Zwangsvollstreckung gehörte. Keiner dieser beiden Beamten durfte ohne Einwilligung des anderen eine Verwaltungshandlung vornehmen, zu der er nicht besonders beauftragt war.

am 10. Januar 1711 dem König erstattete, bestand der Schönhof „aus einem wüsten Plage<sup>5</sup> in der Stadt Wiedenbrück und einem Zehnten, dessen Importance man nicht eigentlich wissen kann, weil viele Stücke davon verloren gegangen und davon abgerissen.“ — Am 7. Februar 1711 wurde die Belehnung unter bestimmten Bedingungen von Friedrich I. verfügt. Harjewinkel<sup>1)</sup> leistete sodann durch seinen in Berlin wohnenden Vetter Mathias Bernard Allemann<sup>2)</sup> in der vorgeschriebenen Weise Huld und Eid, und am 11. Februar 1712 wurde der Lehnbrief gegen Zahlung der Lehntage (60 Tlr.) ausgestellt.

Nach den Bedingungen sollte der Schönhof als feudum promiscuum ohne besondere Kosten verliehen, dem Vasallen zur Wiederherstellung des Lehnhauses und Hofes nachdrücklich verholfen, die nachweislich vom Lehen abgerissenen Stücke wieder damit vereinigt, die Pfandgläubiger auf Kosten des Fiskus im Wege des Aufgebots und ordentlichen Prozesses ermittelt und gegen Rückgabe der von ihnen besessenen Lehnstücke mit Geld abgefunden, und der Vasall in allen zu dem Lehen gehörigen Rechten hergestellt und dabei kräftigt geschützt werden. Abweichend hiervon ist der Schönhof in dem Lehnbriefe als ein rechtes Mannlehen bezeichnet, was Ahlemann für einen Schreibfehler erklärte, und es war eine Diskretionssumme von ca. 1500 Talern zu entrichten. Das verabredete Aufgebot wurde im Juli 1712 von der Lehnkammer erlassen. Es meldeten sich daraufhin nur die Erben des Richters Heinrich Kothé zu Wiedenbrück, welche Ansprüche auf größere Teile des Lehens von dem Oberstleutnant von Wittenberg herleiteten, dem Gottfried von Heyden 1669 den Hof verkauft hatte. Sie wurden auf Grund eines Spruches der Juristenfakultät zu Leipzig am 21. September 1714 abgewiesen. Die unbekanntenen Berechtigten wurden im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen. Die Lehnkammer ersuchte im Januar 1714 die Land- und Justizkanzlei zu Osnabrück um Vollstreckung der erlassenen Urteile, und diese übertrug die Vollstreckung dem Gografen Kahle zu Wiedenbrück. Kahle leitete darauf gegen ungefähr 20 Grundbesitzer die Zwangsvollstreckung ein, was zu zahlreichen Streitigkeiten führte, indem viele Besitzer bestritten, daß die von ihnen besessenen Stücke Bestandteile des Schönhofs seien. Die Besitzergreifung des Schönhofplatzes führte zu einem

<sup>1)</sup> F. W. H. war am 7. August 1655 als Sohn des Amtsrentmeisters Andreas H. aus dessen 1. Ehe mit Maria Anna Schnur geboren und seinem Vater auf Grund einer diesem von Ernst August I. erteilten Erbspektanz vom 6. VI. 1675 im Amte gefolgt. Sein Großvater Conrad H. war nacheinander als Osnabrücker Rentmeister in mehreren Ämtern tätig gewesen.

<sup>2)</sup> Ein Stammbaum der Herforder Familie Allemann ist bei v. Steinen, Vorbericht zu J. Hobbelings Beschreibung des Stifts Münster unter V abgedruckt.

Streit mit der Stadt Wiedenbrück, welche dagegen an Ort und Stelle Einspruch erhob und sich nachträglich bei dem Bischof zu Osnabrück beschwerte. Auch aus der Bürgerschaft gingen zahlreiche Beschwerden über das Vorgehen des Hogaften ein. Infolgedessen hielt der im März 1716 zur Regierung gelangte Bischof Ernst August II. eine gründliche Untersuchung der Angelegenheit für geboten. Am 15. August 1716 verfügte er persönlich auf eine Eingabe des Bürgers Karl Heising die vorläufige Einstellung der Vollstreckung und die Einforderung der Entscheidungsgründe des Hogaften. Der Kanzlei befahl er, bis zu anderweiter Verordnung in der Sache nichts vorzunehmen. Um dieselbe Zeit wurde der Wiederaufbau des Lehnhauses, wozu die Materialien bereits herbeigeschafft waren, von der Stadt W. durch allerhand Vorstellungen verhindert. Infolge einer Immediateingabe des Rentmeisters richteten die Ravensbergischen Beamten neue Rechtshilfeersuche an die Kanzlei und an den Bischof. Diese hatten aber nicht den gewünschten Erfolg, vielmehr wurde dem Rentmeister „auf gnädigsten Befehl seiner königlichen Hoheit“ von der Kanzlei befohlen, am 18. 1. 1719 in Person vor ihr zu erscheinen und durch Urkunden nachzuweisen, daß die von ihm beanspruchten Grundstücke zum Lehen gehörten. Zugleich berichtete sie der Lehnkammer, die Vollstreckung sei auf bloßes Angeben des Rentmeisters hin auf Grundstücke ausgedehnt worden, welche in dem Vollstreckungsersuchen nicht erwähnt seien, und deren Inhaber sich zum Teil eines vieljährigen Besitzes rühmten. Es handle sich mithin um Rechtsstreitigkeiten, für welche die ordentliche landesfürstliche Obrigkeit allein zuständig sei. Die Beamten rieten darauf Harszewinkel, dem Befehl der Kanzlei nachzukommen. Diesem und dem Hogaften Kahle wurden von der Kanzlei zahlreiche Fragen vorgelegt. Die Untersuchung beschränkte sich nicht auf den Vorwurf unberechtigter Aneignung von Grundstücken, sondern es wurde auch getadelte, daß H. als Osnabrücker Beamter in einer vor die ordentlichen Landesbehörden gehörigen Sache ein Ravensbergisches Gericht angerufen und den König in Preußen um seine Einmischung gebeten habe. Sie hatte das Ergebnis, daß H. zur Zurückgabe einiger Ländereien und Erstattung der davon gezogenen Nutzungen (ca. 400 Tlr.) verurteilt und disziplinarisch seines Rentmeisterdienstes, den er seit 1688 innegehabt hatte, entsetzt wurde. Infolgedessen trat sein Sohn Ferd. Otto Jos. an seine Stelle. Er hatte nämlich durch Zahlung von 1000 Talern ein Dekret des sede vacante regierenden Domkapitels vom 20. 3. 1716 erwirkt, wodurch ihm der Genannte als Rentmeister mit dem Recht der Nachfolge beigeordnet war.

In dieser Lage wandte H. sich in mehreren Immediateingaben an den König mit der Bitte um Beistand. Der König entsprach dieser Bitte,

indem er für ihn unter ausführlicher Darlegung der Sachlage Fürsprache beim Bischofe einlegte. Es wurden noch 3 weitere Schreiben zwischen König und Bischof gewechselt, auch Beschwerden gegen die Wiedenbrücker eingereicht von H., ohne daß greifbare Resultate erzielt wurden.

Inzwischen war im Jahre 1721 die Lehnbarkeit des Schönhofs und anderer kleiner Güter dergestalt aufgehoben, daß dieselben „hinfüro als Erbgüter besessen und genüzet, über selbige von den Eigentümern frei und ungehindert disponiert, und sie von allen Lehnprästandis gänzlich befreit sind.“ Anstelle der Lehnprästanda wurde dem Besitzer ein jährlich zu entrichtender Canon von sechs Talern auferlegt. Seine Verpflichtung zur Leistung des Huldigungsseides blieb bestehen, da der Schönhof nach wie vor ein Rittergut war. — Franz Wilhelm Harjewinkel starb am 20. Januar 1727. In seinem Testamente vom 11. Dezember 1726 hatte er seiner Frau Brigitta Körber den Schönhof und das von seinem Vater ererbte Hachtmeister'sche Lehen mit der Bestimmung vermacht, darüber durch ein Testament nach eigenem Belieben unter Söhnen und Töchtern zu verfügen. Sie starb schon am 7. Oktober 1727. Darauf wurde die Nachlassenschaft laut Teilungsrezeß vom 21. Dezember 1727 unter den Söhnen und Töchtern verlost. Hierbei fiel der Schönhof dem ältesten Sohne Gerhard Ernst H., geb. 28. 9. 1690, zu, welcher um 1715 bei dem Leib-Gardebataillon zu Potsdam als Unteroffizier eingetreten war. Er starb im Jahre 1734 und wurde von seinen ihn überlebenden 7 Geschwistern beerbt. Von ihnen übernahm der Stadtrichter Carl Josef H. den Schönhof bei der Erbteilung für 2100 Taler. Er war der erste Besitzer des Hofes, der das dazu gehörige Haus, welches sein Vater erbaut hatte, selbst bewohnte.

Der Richter H., welcher unverheiratet war, verkaufte den Schönhof unter Vorbehalt des lebenslänglichen Wohnungsrechts seinem Neffen, dem Amtsrentmeister Franz Wilhelm H. in Wiedenbrück. Dieser räumte das Wohnhaus nach dem Tode des Richters (1774) seinem Bruder Karl Florenz, Dechant des Kollegiat-Stifts zu Wiedenbrück, als Wohnung ein. Der Dechant hat dann das Haus instand gesetzt und den darin befindlichen Saal mit den zum Teil noch vorhandenen Wandmalereien ausschmücken lassen. Er hatte dort die seit 1759 von ihm angelegte Sammlung alter, hauptsächlich holländischer und deutscher Gemälde untergebracht.<sup>1)</sup>

Nach dem Tode Friedrichs des Großen wurde Franz Wilhelm H. aufgefordert, den Untertänigkeitsseid, den sein Vorgänger 1742 durch einen

<sup>1)</sup> Bartischer, Beschreibung einiger Gemälden a. d. Bildersammlung d. Dechanten H. Holzminden 1784. Webdegen, Westfäl. Magazin 1784. I. 3. S. 32 ff. Die Sammlung ist 1795 von dem Besitzer in St. Petersburg verkauft worden.

Beretreter geleistet hatte, entweder in Person bei der Erbhuldigung der Ravensbergischen Ritterschaft zu Minden, oder in Berlin zu leisten.

Die Osnabrück'sche Landkanzlei, durch deren Vermittelung die Auforderung zugestellt ward, tat dies mit dem Bemerken, „der Rentmeister H. werde von selbst wissen, bei seiner nachsuchenden Belehnung dasjenige, was in ged. Schreiben von einer an seine Königliche Majestät in Preußen als Landesfürsten zu leistenden Untertänigkeitspflicht enthalten sei, abzulehnen.“ Daraufhin lehnte H. die Leistung des Eides ab. Seitdem ist der Eid nicht mehr gefordert und geleistet worden.

Das zum Schönhof gehörige Haus nebst Garten wurde nach dem Tode des F. W. H. (12. II. 1815) von seiner Tochter Maria Theresia, Witwe des Kammerrats v. Meinders und nach deren Tode (1861) von Ehefrau F. W. Uhle, Theodora geb. Harßewinkel übernommen, deren Sohn F. U. es jetzt besitzt.

Die übrigen Grundstücke sind im Laufe des 19. Jahrhunderts nach und nach veräußert und die Zehnten sind abgelöst worden.

## II.

### Die Theodorianische Bibliothek zu Paderborn.

Von Professor W. Richter.

Den Grund- und Hauptstock der Theodorianischen Bibliothek bildet die Bibliothek des ehemaligen Paderborner Jesuitenkollegiums. Es war, zumal bei ihrer exponierten Stellung, für die Jesuiten eine Notwendigkeit, daß sie alsbald nach ihrer Berufung (1580) auf die Beschaffung derjenigen theologischen Werke Bedacht nahmen, deren sie bei ihrer Seelsorgetätigkeit bedurften. Neue Aufgaben und damit neue Bedürfnisse brachte ihnen die Übernahme des Gymnasiums (1585) sowie der 1614 gegründeten Universität.

Bei der Knappheit ihrer Geldmittel sahen sie sich von vornherein auf die Unterstützung von Freunden und Gönnern angewiesen, und in der That wurde ihr Bücherbestand schon früh durch größere und kleinere Schenkungen erheblich vermehrt. So schenkte ihnen 1597 ein Geistlicher in Friesland eine ansehnliche Sammlung und der Paderborner Dombenefiziat Sebastian Schulte mehr als 400, zum Teil noch vorhandene Werke. 1608 bekamen sie von den Erben des bischöflichen Leibarztes Jakob Theodori zahlreiche Bücher im Gesamtwert von 200 Tlr., darunter auch medizinische, von denen ebenfalls mehrere noch heute sich vorfinden.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 47, 91.